

GJFS  
Gabriel Morales  
Bertaweg 14  
4528 Zuchwil

Bundesrat  
Schweizerische Bundeskanzlei  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zuchwil, 13. Mai 2025

## **Gesuch gemäss Art. 25a VwVG sowie Art. 6 und 13 EMRK**

### **I. Parteien und Adressaten**

Gesuchstellerin: Gesellschaft für Justizvollzug und Familienrechtsreform mit Standards (GJFS), Bertaweg 14, 4528 Zuchwil

Gesuchsgegner (behördliche Stellen):

- Bundesrat, Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
- Bundesamt für Justiz (BJ), Bundesrain 20, 3003 Bern
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Effingerstrasse 20, 3008 Bern
- Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und deren Aufsichtsbehörden
- Sämtliche weitere zuständige kantonale Stellen

Sie werden hiermit ersucht, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen tätig zu werden.

### **II. Einleitung**

Die Gesuchstellerin, GJFS, handelt als Verband und vertritt zahlreiche Personen, die von strukturellen Defiziten und Unterlassungen bei Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Strafverfolgung betroffen sind. Betroffene erlitten Kindesentfremdung, unrechtmässige Fremdplatzierungen, Zwangsmedikation, missbräuchliche Verbeistandungen sowie den Entzug der Verfügungsmacht über ihr Eigentum und ihren Aufenthalt. Dies verletzt grundlegende verfassungs- und völkerrechtliche Rechte.

Viele Vereinsmitglieder – insbesondere Eltern – sind Opfer struktureller Defizite und Unterlassungen im System der KESB und ihrer beauftragten Dritten geworden. Insbesondere Väter wurden von ihren Kindern entfremdet, Müttern und Vätern wurde durch unverhältnismässige behördliche Massnahmen die Möglichkeit genommen, für ihre Kinder zu sorgen, was Familien zerstört hat. Zahlreiche Betroffene wurden durch unrechtmässige Fremdplatzierungen von Kindern, missbräuchliche Verbeistandungen und den Entzug der Verfügungsgewalt über ihr privates Vermögen und Aufenthalt

(insbesondere SeniorInnen) in ihrem Familienleben und ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer beeinträchtigt. Ferner kam es zu Fällen von Zwangsmedikation und medizinischer Zwangsbehandlung ohne hinreichende Indikation oder Einwilligung, welche die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen verletzen. Diese Praxis hat bei den Opfern teils gravierende psychische und physische Schäden hinterlassen (bis hin zu erhöhten Suizidrisiken oder langfristigen Gesundheitsbeeinträchtigungen) und zu sozial schädlichen Folgewirkungen geführt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse, diese unterlassenen Schutzhandlungen und missbräuchlichen Eingriffe zu beenden und die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen wiederherzustellen. Die Strafverfolgung gegen die Täter im Amt ist aufzunehmen.

### **III. Rechtliche Würdigung**

Die folgenden Ausführungen zeigen, dass die beschriebenen Unterlassungen und Eingriffe der Behörden gegen zentrale verfassungsmässige Rechte und völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz verstossen. Daraus ergibt sich die Pflicht der zuständigen Stellen, sofort Abhilfe zu schaffen. Insbesondere stützt die Gesuchstellerin ihr Begehren auf folgende Bestimmungen:

#### **III.1 Verletzung von Bundesverfassungs-Rechten**

Durch die genannten Massnahmen und Unterlassungen werden insbesondere Art. 10, 11, 13 und 14 BV verletzt (Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Schutz der Kinder, Schutz der Privatsphäre und Familie). Die Behörden kommen ihren verfassungsmässigen Schutzpflichten nicht nach.

Diese Grundrechte gewährleisten den Schutz von Leben, körperlicher und geistiger Unversehrtheit, familiären Beziehungen sowie die besondere Fürsorge für Kinder. Sie begründen für den Staat Schutzpflichten zugunsten dieser Rechtsgüter.

#### **III.2 Verletzung der EMRK**

Die Eingriffe verletzen insbesondere Art. 2, 6, 8 und 13 EMRK. Insbesondere bestehen keine wirksamen Rechtsmittel, um Unterlassungen der KESB anzugreifen, womit Art. 13 EMRK verletzt wird.

Die Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde) garantieren den Schutz der genannten Grundrechte auch auf internationaler Ebene und verpflichten den Staat, effektiven Rechtsschutz bei ihrer Verletzung zu gewährleisten.

#### **III.3 Verletzung der UNO-Kinderrechtskonvention**

Insbesondere Art. 3, 9 und 12 KRK verpflichten die Schweiz, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, Trennungen von Eltern zu minimieren und Kinder anzuhören. Die Praxis der Behörden widerspricht diesen Vorgaben.

Die KRK, deren Vertragsstaat die Schweiz ist, konkretisiert die Rechte des Kindes. Besonders relevant sind hier Art. 3 KRK (Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung bei allen Massnahmen), Art. 9 KRK (Schutz des Kindes vor einer Trennung von den Eltern gegen deren Willen, ausser wenn ausnahmsweise zum Wohl des Kindes notwendig) sowie Art. 12 KRK (Recht des Kindes auf Beteiligung in Verfahren).

Diese Bestimmungen unterstreichen die Pflicht des Staates, familiäre Bindungen zu respektieren und Kinder vor unnötigen Trennungen und schädigenden Eingriffen zu bewahren. Der Einsatz von PädagogInnen und KinderpsychologInnen wird regelmässig unterlassen. Die nachvollziehbare Meinung der Kinder fliesst somit nicht in die juristischen Entscheide.

### **Verletzung verfassungsmässiger Schutzpflichten (Art. 10 und 11 BV)**

Die geschilderten Vorgänge stellen erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit der Betroffenen dar. Art. 10 Abs. 2 BV garantiert jedem Menschen das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie auf Bewegungsfreiheit. Daraus folgt nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern auch eine staatliche Pflicht, diese Rechtsgüter vor Gefahren zu schützen.

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bedeutet dies: Behördliche Massnahmen dürfen nur bei tatsächlicher Notwendigkeit und unter strikter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfolgen. Zwangsmedikationen oder medizinische Behandlungen ohne medizinische Indikation verletzen das Recht auf Integrität und können in das Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV; Art. 2 EMRK) eingreifen, wenn sie die Gesundheit gefährden. In der Praxis wird die Notwendigkeit der Massnahmen willkürlich bestimmt und angeordnet, ohne Beweisführung bzw. Beweiswürdigung.

Art. 11 BV verpflichtet Bund und Kantone, Kinder und Jugendliche besonders zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern. Die zahlreich vorliegenden Fälle – etwa unrechtmässige Fremdplatzierungen oder behördlich geförderte Kindesentfremdung (emotionaler Missbrauch) – kehren diesen Schutzauftrag ins Gegenteil. Statt Kinder vor Gefährdungen zu bewahren, haben die verantwortlichen Behörden hier selbst Gefährdungen geschaffen: durch Entzug der elterlichen Nähe, durch psychische Traumatisierung infolge abrupter Trennung von Bezugspersonen und durch professionelle Missstände in der Fremdbetreuung. Der Staat kommt damit seiner Schutzpflicht gegenüber Minderjährigen nicht nach, wie sie Art. 11 BV und Art. 3 KRK vorschreiben.

Zudem verstossen solche Eingriffe gegen die Menschenwürde (Art. 7 BV) und können als willkürlich qualifiziert werden. Soweit Behörden ohne ausreichende rechtliche Grundlage oder sachliche Rechtfertigung elementare Rechte beschneiden, liegt eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) vor. Struktureller Amtsmissbrauch, wie er hier geltend gemacht wird, untergräbt die Rechtsstaatlichkeit: Behörden haben nicht ihr eigenes Ermessen, institutionelle oder gar personelle Interessen über die Grundrechte der Bürger zu stellen. Vielmehr sind sie an Recht und Gesetz und an den Zweck der jeweiligen Schutzmassnahmen gebunden (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 BV).

In den angeführten Fällen wurden jedoch behördliche Kompetenzen zweckwidrig und überschreitend eingesetzt – etwa die Anordnung einer Beistandschaft nicht zum Schutz der betroffenen Kinder oder SeniorInnen, sondern um sie zu entmündigen und ihres Vermögens zu berauben bzw. Dritte damit zu bereichern. Solche Handlungen sind verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

### **Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 13 und 14 BV; Art. 8 EMRK; Art. 9 KRK)**

Die Familie geniesst sowohl nach Bundesverfassung (Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 BV) als auch nach Art. 8 EMRK besonderen Schutz.

Das Recht, familiäre Beziehungen zu pflegen, Kinder aufzuziehen und über das eigene Familienleben zu bestimmen, darf nur aus sehr gewichtigen Gründen und aufgrund einer gesetzlichen Grundlage eingeschränkt werden (Art. 36 BV). In den hier beanstandeten Fällen wurde dieses Recht in unverhältnismässiger Weise verletzt.

Insbesondere die Trennung von Kindern von ihren Eltern ohne ausreichenden Grund stellt eine schwerwiegende Verletzung des Familienlebens dar. Gemäss Art. 9 Abs. 1 KRK stellen die Vertragsstaaten sicher, „dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden \[...\] bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist“. Im vorliegenden Kontext sind jedoch Fälle dokumentiert, in denen Kinder ohne ausreichende Gefährdungslage oder unter Missachtung milderer Mittel von ihren Eltern getrennt wurden. Solche behördlichen Unterlassungen, z.B. das Unterlassen ausreichender Unterstützung der Familie als Alternative zur Fremdplatzierung oder Medikation, sowie aktive Fehlentscheidungen verletzen das Recht der Eltern und Kinder auf Achtung ihres Familienlebens.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betont in ständiger Rechtsprechung, dass Eingriffe in das Familienleben nur zulässig sind, wenn sie „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ und zum Wohl des Kindes unabdingbar sind. Selbst wenn eine Fremdplatzierung/ Kontaktabbrüche vorübergehend gerechtfertigt sein mögen, müssen sie als temporäre Massnahme betrachtet werden, und Behörden sind verpflichtet, so rasch wie möglich Schritte zur Familienwiedervereinigung einzuleiten.

Der ultimative Zweck von Kindesschutzmassnahmen muss die Wiederherstellung der Familieneinheit sein, sobald dies verantwortbar ist. Der EGMR hat etwa in *Kutzner ./. Deutschland* (Urteil vom 26.02.2002) festgestellt, dass die dauerhafte Trennung von Kindern von ihren Eltern und unzureichende Bemühungen der Behörden zur Familienzusammenführung gegen Art. 8 EMRK verstossen können. Ebenso wurde in *Scozzari und Giunta ./. Italien* (Grosse Kammer, 13.07.2000) und *Soares de Melo ./. Portugal* (Urteil vom 16.02.2016) die endgültige Trennung (Adoption gegen Willen der Eltern bzw. Entzug der elterlichen Rechte ohne genügend Unterstützungsangebote) als Verletzung von Art. 8 EMRK gewertet. Diese Fälle und zahlreiche andere verdeutlichen, dass staatliche Stellen eine positive Pflicht haben, Familienbindungen zu fördern und aufrechtzuerhalten, statt Trennungen zu verewigen.

Im Schweizer Kontext bedeutet dies: Die KESB und mitbeteiligte Behörden müssten vor einer Fremdplatzierung stets sorgfältig prüfen, ob nicht durch Unterstützungsleistungen (z.B. Familienhilfe, finanzielle Hilfe, therapeutische Massnahmen) das Kindeswohl auch innerhalb der Familie gewahrt werden kann. Wo eine Platzierung unumgänglich war, hätten sie regelmässig die Rückführung anzustreben. Das Unterlassen solcher Bemühungen und das Dulden einer Entfremdung zwischen Kind und Elternteil stellen Verletzungen von Art. 8 EMRK dar, weil der Staat dann seiner Pflicht zur Wiedervereinigung nicht nachkommt.

Darüber hinaus haben Eltern und Kinder einen Anspruch darauf, dass in Verfahren, die sie betreffen, ihre Anhörung und Beteiligung gewährleistet ist – dies folgt sowohl aus Art. 29 BV, Art. 6 EMRK (Anspruch auf rechtliches Gehör, faires Verfahren) als auch aus Art. 12 KRK (Recht des Kindes auf Gehör). Intransparente oder einseitige Entscheidungsprozesse der KESB, fehlende Anhörung der Eltern oder Kinder vor einschneidenden Massnahmen sowie eine mangelnde Begründung und Kommunikation solcher Entscheide verstossen gegen diese Verfahrensgarantien. Die genannten nationalen und internationalen Normen verlangen, dass die betroffenen Familienmitglieder angemessen

in die Entscheidungen einbezogen werden und Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen ergreifen können.

Die geschilderten strukturellen Mängel – z.B. dass wichtige Entscheidungen oft hinter verschlossenen Türen getroffen werden oder Betroffene vor vollendete Tatsachen gestellt wurden – haben dazu geführt, dass Eltern und Kinder faktisch rechtlos gestellt waren. Dies verletzt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Verbindung mit dem Recht auf fairen Prozess.

### **Fehlende effektive Rechtsmittel (Art. 6 und 13 EMRK)**

Die Gesuchstellerin rügt nicht nur die oben dargestellten Grundrechtsverletzungen, sondern auch das Fehlen wirksamer Rechtsbehelfe dagegen.

Nach Art. 13 EMRK hat jede Person, die in ihren Konventionsrechten verletzt wird, Anspruch auf eine wirksame Beschwerdemöglichkeit bei einer innerstaatlichen Instanz. Ferner garantiert Art. 6 EMRK das Recht auf Beurteilung zivilrechtlicher Ansprüche durch ein unabhängiges Gericht. Im vorliegenden Fall geht es um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK, da die gerügten Unterlassungen der Behörden ernsthafte Risiken für Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Vereinsmitglieder und ihrer Familien zur Folge haben. Die Gesuchstellerin (bzw. ihre Mitglieder) hat somit einen Anspruch auf Beurteilung ihres Gesuchs, letztendlich auch durch ein Gericht, unabhängig davon, welche konkrete Handlungsform der Staat gewählt hat oder welche Behörden involviert sind. Mit anderen Worten: Die Tragweite von Art. 6 EMRK erstreckt sich auch auf Verwaltungsrealakte (faktische Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltung), sofern diese wie hier in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreifen.

Art. 13 EMRK verlangt zusätzlich einen effektiven Rechtsbehelf. Bisher jedoch sahen sich die Betroffenen mit einem Mangel an direkt zugänglichen Rechtsmitteln konfrontiert. In vielen der beschriebenen Situationen gab es keine formelle Beweismittel, gegen die Beschwerde hätte geführt werden können – zum Beispiel, wenn ein Kind faktisch durch KESB-Anordnung platziert bzw. betäubt wurde, aber die eigentliche Unterlassung der Behörde (etwa keine ausreichende Anhörung, Familientherapie oder Unterstützung) nie in Form eines anfechtbaren Entscheids festgehalten wurde. Dadurch blieben den Opfern der Unterlassungen der Rechtsweg im Zivilprozess versperrt.

Anzeigen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen die BehördenmitarbeiterInnen wurden nicht an Hand genommen. Die Schweiz hat bereits offiziell schwere staatliche Missbräuche anerkannt, die bis 1981 andauerten, darunter Zwangsplatzierungen, Ausbeutung von Verdingkindern, Zwangsadoptionen und Sterilisationen. Trotz öffentlicher Entschuldigungen und Entschädigungsprogrammen wie in Zürich ab 2026 wurden Verantwortliche nicht strafrechtlich verfolgt. Heute setzen sich ähnliche Muster subtil fort: Die KESBen und beauftragte Institutionen greifen massiv in das Leben vulnerabler Menschen ein – etwa durch ungerechtfertigte Inobhutnahmen, fürsorgliche Unterbringungen und psychische Misshandlungen – oft aus wirtschaftlichen Interessen. Die schweizerischen Behörden zeigen wenig Willen, diese systematischen Eingriffe strafrechtlich aufzuarbeiten, was eine strukturelle Straflosigkeit schafft. Daher wurde der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) erst kürzlich aufgefordert, eine Voruntersuchung wegen möglicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuleiten, da die nationale Justiz versagt hat ([www.gjfs.ch/pages/berichte/bericht-detail-4.html](http://www.gjfs.ch/pages/berichte/bericht-detail-4.html)).

Eine solch fehlende Rechtsmittelmöglichkeit steht im Widerspruch zu Art. 13 EMRK.

Die Schweiz hat diesem Rechtsschutzdefizit selbst Rechnung getragen: Um die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber Art. 25a VwVG eingeführt.

Diese Bestimmung erlaubt es Bürgerinnen und Bürgern, von einer Behörde den Erlass einer anfechtbaren Verfügung über Realakte (also über faktische Handlungen oder Unterlassungen) zu verlangen, wenn sie dadurch in schutzwürdigen Interessen betroffen sind. Sie schliesst damit eine Lücke im Rechtsschutzsystem und stellt sicher, dass auch in Fällen von Unterlassungen ein justiziabler Entscheid erwirkt werden kann.

Genau dies wird mit dem vorliegenden Gesuch bezweckt. Die GJFS als Vertreterin betroffener Personen beruft sich auf diesen durch Art. 25a VwVG in Verbindung mit Art. 6 und 13 EMRK garantierten Anspruch auf Erlass einer Verfügung. Es kann den Opfern der beschriebenen Grundrechtsverletzungen nicht zugemutet werden, tatenlos zuzuwarten, bis ein irreparabler Schaden eingetreten ist, um dann im Nachhinein möglicherweise via Staatshaftung o.ä. vorgehen zu können. Ein gegenwärtiger wirksamer Rechtsschutz muss gewährleistet werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass angesichts der dargelegten Verstösse gegen Bundesverfassung, EMRK und KRK ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Der Staat ist verpflichtet, diese Verstösse abzustellen und den Betroffenen einen wirksamen Rechtsweg und Wiedergutmachung zu eröffnen.

### **Strafrechtliche Konsequenzen**

Der Vertragsstaat hat gemäss Art. 13 des Antifolterübereinkommens behauptete Folterungen unparteiisch zu prüfen sowie Beschwerdeführer vor Einschüchterungen zu schützen und gemäss Art. 16 solche Handlungen, ohne dass sie einer Folter gleichkommen, zu verhindern, wenn sie von Angehörigen des öffentlichen Dienstes begangen werden. Die Rechtsprechung anerkennt gestützt auf Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und 13 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II sowie Art. 13 des Antifolterübereinkommens einen Anspruch des Betroffenen auf wirksamen Rechtsschutz.

Die im AFZFG (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981) beschriebenen Taten – wie etwa körperliche und psychische Gewalt, sexueller Missbrauch, Zwangsadoptionen, wirtschaftliche Ausbeutung, erzwungene Sterilisationen und systematische Stigmatisierungen – erfüllen bereits den Tatbestand von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Völkerrechts (vgl. Art. 7 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs).

Gemäss Art. 101 ff StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch) sowie dem Völkergewohnheitsrecht sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit unverjährbar. Die Schweiz hat sich mit ihrem Beitritt zu internationalen Konventionen (u.a. der Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 1968) verpflichtet, diese Unverjährbarkeit anzuerkennen. Da die im AFZFG (UEK-Administrative-Zwangsmassnahmen und NFP76) dokumentierten Praktiken systematisch und organisiert gegenüber einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ausgeübt wurden und schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen, sind sie als unverjährende Verbrechen zu behandeln und entsprechend strafrechtlich zu verfolgen.

Das Begehen durch Unterlassen ist gem. Art. 11 StGB strafbar.

#### IV. Rechtsbegehren

Gestützt auf die obigen Ausführungen ersucht die Gesuchstellerin (GJFS) hiermit um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 25a VwVG (i.V.m. Art. 6 Ziff. 1 und Art. 13 EMRK) mit folgendem Dispositiv:

1. Feststellung der Rechtsverletzungen und Unterlassungen: Es sei festzustellen, dass die unterlassenen Schutzmassnahmen und die beschriebenen Handlungen der zuständigen Behörden (insbesondere der KESB und ihrer Beauftragten) in den Bereichen Kinderschutz und Erwachsenenschutz gegen die Bundesverfassung (Art. 7, 10, 11, 13, 14 BV) sowie gegen die EMRK (Art. 2, 6, 8, 13 EMRK) und die UNO-Kinderrechtskonvention verstossen und unrechtmässig sind. Insbesondere wird festgestellt, dass eine Verletzung der staatlichen Schutzpflichten gegenüber Leben, körperlicher Unversehrtheit, Privat- und Familienleben der Betroffenen vorliegt, sowie eine Verletzung des Anspruchs der Betroffenen auf ein faires Verfahren und wirksame Beschwerde.
2. Anordnung der Beendigung der verfassungs- und konventionswidrigen Unterlassungen: Die Gesuchsgegner (Bundesrat sowie alle betroffenen Bundes- und Kantonsbehörden) werden verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die gerügten verfassungs- und EMRK-widrigen Unterlassungen unverzüglich zu beenden. Sie haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um weitere Grundrechtsverletzungen im Kindes- und Erwachsenenschutz zu verhindern. Insbesondere sind laufende missbräuchliche Massnahmen (wie ungerechtfertigte Fremdplatzierungen, Zwangsbehandlungen ohne Indikation, etc.) unverzüglich aufzuheben oder durch verhältnismässige, das Familiengrundrecht schonende Massnahmen zu ersetzen.
3. Positive Massnahmen zum Grundrechtsschutz: Den Gesuchsgegnern wird weiter aufgegeben, alle verfassungs- und völkerrechtlich notwendigen Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die in diesem Gesuch aufgezeigten Missstände zu beheben und künftigen Verletzungen vorzubeugen. Dies umfasst insbesondere:
  - die Einleitung von Gesetzgebungsarbeiten und regulatorischen Reformen, um strukturelle Mängel im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu korrigieren (z.B. Stärkung der Verhältnismässigkeitsprüfung und Rechtsmittel in KESB-Verfahren, bessere Kontrolle der KESB-Entscheidungen, Klarstellung der Voraussetzungen für Massnahmen nach klar definierten und wissenschaftlichen Qualitäts-Standards),
  - die umfassende Aufarbeitung vergangener Fälle von Kindesentzug, behördlichem Machtmissbrauch und Unterlassungen im Schutz vulnerabler Personen. etwa durch Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission oder andere geeignete Aufarbeitungsprozesse auf Bundes- und Kantonsebene,
  - die Einleitung von Strafverfahren gegen die Täter im Amt und im behördlichen Auftrag, die in die Aufarbeitungsprozesse miteinfließen,
  - die Schaffung von Mechanismen zur Genugtuung und Entschädigung der Betroffenen, deren Grundrechte in der Vergangenheit verletzt wurden – sei es in Form finanzieller Entschädigungen, Rehabilitierungen, Entschuldigungen oder sonstiger angemessener Wiedergutmachungen für aktuell Betroffene.

4. Verfügung und Rechtsmittel: Über die vorgenannten Punkte ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen. Diese Verfügung soll eine ausreichende Begründung enthalten und den Gesuchstellerinnen sowie der Öffentlichkeit formell eröffnet werden, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, sodass die Gesuchstellerin gegebenenfalls den Entscheid mit Beschwerde anfechten kann.

Die Gesuchstellerin behält sich ausdrücklich vor, weitere rechtliche Schritte zu ergreifen, sollte dieses Begehren nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. Insbesondere würde eine abweisende Verfügung den innerstaatlichen Instanzenzug eröffnen, mit der Möglichkeit, letztlich den EGMR anzurufen, damit dieser die Einhaltung der Art. 2, 6, 8 und 13 EMRK prüft.

### **Zusammenfassung:**

Mit diesem Gesuch verlangt die GJFS die sofortige Herstellung zivilisiert demokratisch rechtmässiger Zustände im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Die zuständigen Behörden sollen ihren Schutzpflichten nachkommen, anstatt diese zu vernachlässigen oder schönzureden, bereits entstandenes Unrecht anerkennen und wiedergutmachen. Nur durch ein konsequentes behördliches Handeln, unterstützt durch klare Vorgaben seitens des Bundes, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und den Schutz von Familie und individueller Freiheit wieder gestärkt werden. Damit wird das Eltern-Bashing und das Quälen unter Strafe gestellt. Das Reinwaschen der KESB in der Öffentlichkeit wird unterbunden (Zwischen Schutz und Zwang – Normen und Praktiken im Wandel der Zeit, Kapitel 6: Reputationsmanagement von Behörden, Bettina Stauffer et al., Schwabe Verlag, 2024, nfp76.ch).

*Die Gesuchstellerin ersucht daher um wohlwollende Prüfung und den Erlass der beantragten Verfügung, damit Recht und Gerechtigkeit in diesem sensiblen Lebensbereich Geltung verschaffen wird.*

Zuchwil, 13. Mai 2025

*Gesellschaft für Justizvollzug und Familienrechtsreform mit Standards (GJFS)*

Gabriel Morales Abellán  
– Vertretungsberechtigte Person –